JournalistenBlatt 2 2011

Die Journalistenverbände informieren Ausgabe 2 | 2011

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Hat hier jemand etwas zu verbergen?

Foto: S. Hempel

Geschätztes Mitglied, lieber Leser, in vielen Staaten ist es mit der Pressefreiheit nicht weit her. Deren Bürger beurteilen die Entwicklung des eigenen Landes zumeist negativ. Inwieweit kann dann eine Demokratie die Meinungsfreiheit beschneiden, ohne die eigenen Werte zu verletzen?

Wenn in einer Gesellschaft kein Grundkonsens zur Beantwortung dieser Frage herrscht, wird die Antwort immer öfter „Man kann, wenn…“ sein. Deshalb ist es wichtig, mit dem Finger auf jeden Einzelfall zu zeigen. Die Berufsverbände DPV und bdfj engagieren sich, auch in Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern, jeden Tag im Kampf um die Pressefreiheit. Der nachfolgend geschilderte Fall ist aber sicherlich von besonderer Bedeutung: unverhohlen wird hier versucht, eine unbequeme Presseanfrage zu einem strafrechtlich relevanten Vorfall umzumünzen. Unglaublich? Lesen Sie selbst…

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen wie immer

Ihre JournalistenBlatt-Redaktion

Viele Fragen, ein Strafbefehl!

Es war einmal… ein freier Journalist. Nennen wir ihn der Einfachheit halber Herrn N.. Berichterstatter N. hatte sich zur Aufgabe gemacht, die Missstände an einem sächsischen Amtsgericht im Namen des öffentlichen Interesses aufzuklären. Dabei nahm er die wirtschaftlichen Nebentätigkeiten eines an diesem Gericht tätigen Richters genauer unter die Lupe.

Kollege N. recherchierte, er prüfte und stellte schließlich im Januar 2010 eine schriftliche Anfrage an den Pressesprecher des besagten Amtsgerichts, um seine Rechercheergebnisse mit Fakten zu untermauern. Darin bat er schwarz auf weiß um „erschöpfende und zitierfähige Antworten“ zu zahlreichen Fragen, welche er in Bezug auf die offensichtlichen Nebentätigkeiten des Richters und hinsichtlich der eigenen Nachforschungen hatte. Zugegebenermaßen – für den Juristen sehr unbequeme Fragen, deutlich auf den Punkt gebracht. Man mag einige Erkundigungen als Suggestivfragen bewerten – aber sie blieben schlicht und einfach Fragen, die auf eine Antwort warteten. Es wurde sehr lange gewartet!

Ein Jahr später...

Die Antwort folgte am 1. April 2011, ein Jahr später. In Form eines Strafbefehls und der Festsetzung einer Geldstrafe in Höhe von 800 Euro. Mit der Begründung, der freie Journalist N. hätte den betroffenen Richter mit seinen Fragen in drei Fällen beleidigt. Ein Aprilscherz? Weit gefehlt!

Doch worin soll die strafbare Beleidigung eines Richters per Presseanfrage liegen? Eine Antwort auf diese Frage möchten wir anhand des nachfolgenden Beispiels geben. So sollte der betreffende Richter, welcher über eine Nebentätigkeitserlaubnis verfügt, Spezialreisen nach Thailand angeboten haben. N. fragt in seiner Anfrage dazu wie folgt: „Nach unseren Ermittlungen betreibt … ein Reisebüro, das bei der Kommune ordnungsgemäß angemeldet ist. Nach Auskunft eines Testkäufers vertreibt er ausschließlich Spezial-Flugreisen – u. A. nach Thailand. Auskünfte darüber, worin das ‚Spezial‘ liegt, erhielten wir nicht. ... Ist sichergestellt, dass es sich bei den ‚Spezialflugreisen‘ um ausschließlich legale Ziele mit ausschließlich legalem Angebot handelt? Wenn ja: wie? Wenn nein: was sind dann die Konsequenzen daraus?“

Das Gericht kontert diese Anfrage in seinem Strafbefehl wie folgt: „Dem Geschädigten … wird vorgeworfen, nebenberuflich Spezial-Flugreisen nach Thailand anzubieten. Dies enthält die ►

ehrverletzende Unterstellung, der Geschädigte würde im Bereich des Sex-Tourismus tätig sein."

Wurde hier seitens des Gerichts frei interpretiert? Dass die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl behauptet, der Journalist N. hätte dem Richter mit seiner Frage unterstellt, er würde Sextourismusreisen nach Thailand anbieten, ist wohl an Absurdität kaum zu übertreffen. Denn nach § 185 des Strafgesetzbuches bedeutet eine Beleidigung „Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung". Was hat Kollege N. getan? Er hat kritische und für den Richter unangenehme Fragen gestellt, um sorgfältig zu recherchieren und keine falschen Tatsachen in die Welt zu setzen. Berichterstatter N. geht mit den Fragen seiner journalistischen Sorgfaltspflicht nach.

Beleidigung per Presseanfrage?

Hier ist offensichtlich jemand sehr dünnhäutig und schießt mit Kanonen auf Spatzen. Über die Hintergründe kann man nur spekulieren. Als Person des öffentlichen Lebens, und das ist der betroffene Richter in diesem Fall, muss er in einer Demokratie Kritik aushalten, sofern lediglich die „Öffentlichkeitssphäre" und nicht seine „Privatsphäre" betroffen ist. Zumal sich alles um eine bis dato nicht-öffentliche Presseanfrage dreht, wie die Pressesprecherin des Journalistenzentrum Deutschland, Kerstin Nyst, gegenüber dem Medienmagazin Zapp betonte.

Der freie Journalist N. ist in eher vorbildlicher Weise seiner erhöhten Prüfungspflicht als Medienvertreter nachgekommen. Wie ist es da zu rechtfertigen, dass er strafrechtlich belangt werden soll? Selbst wenn eine Fragestellung Anlass zu der Diskussion böte, ob diese bereits beleidigenden Charakter haben kann und es insofern mehrere Interpretationsmöglichkeiten gibt, müsste nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" (lat. Im Zweifel für den Angeklagten) verfahren werden. Der betroffene Berichterstatter wäre auch dann von dem Vorwurf der Beleidigung freizusprechen.

Foto: Robert Wräblewski

Ein Richter aus Sachsen wirft viele Fragen auf

Foto: RTimages

Rache aus Justizkreisen?

DPV und bdfj übernehmen Prozessführung

Wenn die Konsequenz einer Recherche der Strafbefehl sein sollte, wäre die journalistische Einschränkung nahezu vollkommen. Eine sorgfältige Recherche und damit einhergehende unangenehme Fragen würden auf wackeligen Beinen stehen und könnten leicht mit rechtlichen Mitteln unterbunden werden. Das Wochenmagazin Der Spiegel nannte Sachsen in einer seiner jüngsten Ausgaben ein Bundesland, welches „eine Serie unglaublicher Verletzungen rechtsstaatlicher Prinzipien" produziere. Sollte dieses Beispiel Schule machen, wäre zukünftig kaum ein Journalist mehr bereit, sich investigativ zu betätigen und damit der Gefahr von Strafverfolgung auszusetzen. Wenn diese Form der Bestrafung journalistischer Arbeit zur Regel wird, leidet die Pressefreiheit. Deutschland würde eine Medienlandschaft forcieren, welche Regierungsvertretern und Angehörigen von Legislative, Judikative und Exekutive nicht mehr weh tut.

Das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb hat das Journalistenzentrum Deutschland im Rahmen der Leistung „GrundsatzEntscheidung" (www.GrundsatzEntscheidung.org) die Übernahme der Prozessführung und des Prozesskostenrisikos bewilligt. Gegen den Strafbefehl wurde umgehend Einspruch eingelegt. Fachleute erwarten die Einstellung des Verfahrens. Alles andere müsste aus ihrer Sicht als Skandal bezeichnet werden. Schließlich besteht an der Berichterstattung und den damit zusammenhängenden Fragestellungen ein öffentliches Informationsinteresse nach § 193 StGB. Der Journalist hat in Wahrnehmung berechtigter und öffentlicher Interessen gehandelt. Die Grundsatz-Entscheidung kommt der Entwicklung der Gesetzgebung, Judikatur und der Rechtspflege zugute. Die Kollegen des Medienmagazins Zapp berichteten am 25. Mai ebenfalls über diesen Skandal. Ein Stream der Sendung findet sich in der Mediathek des Norddeutschen Rundfunks. DPV und bdfj werden den Fall des Kollegen weiter begleiten und über den Ausgang des Verfahrens informieren. ▮

Foto: imansu

„Spezialreisen" nach Thailand sind ein Stein des Anstoßes

Die (Presse)freiheit nehm' ich mir!

Medienstandort Deutschland

Deutschland – ein Hort der Freiheit und Demokratie, möchte man meinen. Man reibt sich verwundert die Augen, schaut man auf die alljährlich veröffentlichte Erklärung der regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisation Reporter ohne Grenzen, welche der DPV als 3-Sterne Fördermitglied aktiv unterstützt. Reporter ohne Grenzen ist eine weltweit tätige Organisation mit Beobachterstatus im Europarat sowie der UNESCO und zugleich akkreditiertes Mitglied bei den Vereinten Nationen. Der aktuelle Pressefreiheit-Index ist unter http://en.rsf.org/press-freedom-index-2010,1034.html einsehbar und macht deutlich, dass Deutschland zwar weltweit einen der Spitzenplätze einnimmt, dann aber nur auf Platz 17 hinter Finnland, Island, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Österreich, Neuseeland, Estland, Irland, Dänemark, Japan, Litauen, Belgien, Luxemburg und sogar Malta rangiert.

Während die Organisation Länder wie Finnland, Island, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz, die seit Jahren die Rangliste für vorbildlichen Schutz der Presse anführen, ausdrücklich lobte, blieb Deutschland unerwähnt, konnte sich aber immerhin um einen Platz verbessern. Grundlage des Rankings ist die Datenerhebung auf Basis eines Fragebogens, der insgesamt 50 Kriterien zusammenstellt, anhand derer die Lage der Pressefreiheit bewertet wird. Die darin enthaltenen Fragen beziehen sich auf alle Arten von Verletzungen der Medienfreiheit mit direkten Auswirkungen auf Journalisten (wie etwa Morde, Verhaftungen, körperliche Angriffe und Drohungen) und auf Medien (z.B. Zensur, Beschlagnahmung von Zeitungsausgaben, Durchsuchungen und Schikanen). Der Index erfasst auch, inwieweit Personen, die für Verletzungen der Pressefreiheit verantwortlich sind, ungestraft davonkommen. Er berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Medien arbeiten (so etwa medienrechtliche Strafen, Staatsmonopole in bestimmten Bereichen oder die Existenz von Regulierungseinrichtungen) und das Verhalten der Behörden gegenüber den staatlichen Agenturen und der Auslandspresse. Er bezieht außerdem die wichtigsten Hindernisse für den freien Informationsfluss im Internet mit ein. Berücksichtigt werden nicht nur Verletzungen der Medienfreiheit, die vom Staat ausgehen, sondern auch Bedrohungen der Pressefreiheit, welche bewaffneten Milizen, Untergrundorganisationen oder Interessensgruppen zuzurechnen sind.

Woran liegt es, dass Deutschland nicht zumindest unter den Top 10 dieser Rangliste zu finden ist? Dem Gesetz- und Verfassungsgeber kann die Schuld hierfür nicht gegeben werden. Die bundesrepublikanische Verfassung und Gesetzgebung kann als Musterbeispiel für den Schutz der Pressefreiheit gelten.

Dieser Bericht ist eine Bestandsaufnahme der Medien- und Pressefreiheit, wie sie die deutsche Verfassung für Journalisten garantiert.

In Deutschland wird die Pressefreiheit groß geschrieben – könnte man denken…

Verletzungen der Medienfreiheit können fatale Auswirkungen haben

Meinungs- und Pressefreiheit in der Verfassung

Der Artikel 5 des Grundgesetzes enthält in seinem Absatz 1 gleich mehrere so genannte Kommunikationsgrundrechte, nämlich solche, die mit der Meinungsäußerung- bzw. Meinungsbildung in Zusammenhang stehen. Diese Grundrechte sind für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierend, weil nur durch deren Gewährleistung die ständige geis-

Fotos: Paul Reid, Pixel 4 Images

tige Auseinandersetzung mit fremden Meinungen möglich ist. Ganz besonders politische Geschehnisse entziehen sich im Allgemeinen der unmittelbaren persönlichen Wahrnehmung und erreichen den Einzelnen nur mittels bestimmter Informationsquellen wie Rundfunk und Printmedien. Damit der Meinungsbildungsprozess frei von staatlichen Einflüssen gehalten wird, müssen diese Quellen frei und allgemein zugänglich sein.

und Schrift auch jede andere Form der Meinungsäußerung. In Bezug auf Meinungsäußerungen gilt jedoch, dass diese grundsätzlich bis zur Grenze der so genannten Schmähkritik möglich und ausdrücklich erwünscht sind. Bei Meinungsäußerungen handelt es sich um solche Aussagen, die aus der Sicht des durchschnittlichen Lesers, Hörers oder Zuschauers nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet sind, sondern durch Elemente des

nämlich die sog. „negative Meinungsfreiheit“.

Durch die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Rundfunk-, Film- und Pressefreiheit wird Schutz von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen gewährt, indem es dort heißt: „…Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet…“. Das wiederum bedeutet, dass auch

Journalisten genießen verfassungsrechtlichen Schutz

Unangenehme Fragen alleine sind nicht Tatbestand einer Beleidigung

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit verankert. Danach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Als Meinung geschützt werden Werturteile jeder Art und die damit im Zusammenhang stehenden Tatsachenmitteilungen und -behauptungen, wobei jede Äußerung als Werturteil qualifiziert wird, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist. Eine Tatsachenbehauptung ist demgegenüber eine Mitteilung von Begebenheiten aus Vergangenheit und Gegenwart, die dem Beweis zugänglich ist. Die Mitteilung solcher Tatsachen ist verfassungsrechtlich geschützt, soweit diese Voraussetzung der Meinungsbildung sind. Verfassungsrechtlichen Schutz genießt neben der Meinungsäußerung in Form von Wort, Bild

Meinens oder Dafürhaltens als Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder Überzeugung geprägt sind (BVerfGE 61,1 – NPD von Europa). Qua Definition bedeutet „Schmähkritik“ eine derart drastische Kritik, dass diese in bewusste Schmähung und insbesondere in einen Angriff auf die Menschenwürde umschlägt, wobei die Absicht zu verletzen stärker hervortritt, als die Absicht zur Äußerung der eigenen Meinung (BVerfGE 42, 162 – Deutschlandstiftung).

Stellt ein Journalist unangenehme Fragen, die die „Öffentlichkeitssphäre“ des vermeintlich Geschädigten, also sein Wirken in der Öffentlichkeit, betreffen, muss sich dieser die kritischen und unbequemen Fragen gefallen lassen. Die Demokratie schützt vor vielem, nicht aber vor Kritik. Den Tatbestand der Beleidigung jedenfalls erfüllen unbequeme Fragen keinesfalls. Die Verfassung gewährleistet sogar das Recht, keine Meinung zu haben,

die Verbreitung von Informationen geschützt ist, welche von Informanten auf rechtswidrige Art erlangt worden sind. Das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 GG ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von entscheidender Bedeutung für das freiheitliche Gemeinwesen. Danach ist „eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfene Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung.“ (BVerfGE 20, 162–230).

Artikel 5 Absatz 1 GG schützt die gesamte Tätigkeit der Presse, von der Beschaffung der Nachricht bis zu ihrer Verbreitung, soweit sie publizis-

Fotos: Journalistenzentrum Deutschland, Picsfive

tischen Zielen dient. Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Medien berechtigt sind, über Verdachtslagen unter Mitteilung der Quelle zu berichten (BGH, AfP 2000, 167 – Namensnennung; BGH, GRUR 1977, 674 – Abgeordnetenbestechung). Gegenstand der Berichterstattung muss ein solcher Fall von berechtigtem öffentlichem Interesse sein. Die Medien müssen dabei die gebotene Sorgfalt walten lassen. Insbesondere müssen hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts vorhanden sein. Es besteht eine erhöhte Prüfungspflicht der Medien bei der Entscheidung darüber, ob bei einer ungesicherten Verdachtslage die erforderliche Güterabwägung die Entscheidung rechtfertigt, den Verdacht gleichwohl zu veröffentlichen (OLG München, NJW-RR 1996, 1493 – Focus).

All diese verfassungsrechtlichen Gewährleistungen wirken dadurch, indem sie dem Einzelnen entweder als Grundrecht konkrete Abwehrrechte gegenüber staatlichem Handeln verleihen oder aber im Rahmen der Auslegung der bestehenden Gesetze Berücksichtigung finden müssen.

Die Kritik

Die Kritik muss dort ansetzen, wo Rechtsprechung und Exekutive dieses Recht mit Leben füllen, indem sie es anwenden. Dies geschieht, jedenfalls nach Meinung vieler kritischer Journalisten, viel zu häufig in einer Weise, die die Freiheit der Presse unangemessen einschränkt, statt ihr den verfassungsrechtlich garantierten Raum zu gewähren, um sich zu entfalten und damit zur Stärkung der Demokratie beizutragen.

Auch in Deutschland wächst nach Angaben vieler kritischer Kollegen eine verdeckte Bedrohung durch fragwürdige Rechtsprechung und politische Maßnahmen. Vor der glänzenden Fassade der Meinungs- und Pressefreiheit, wie sie die deutsche Verfassung gewährleistet, gibt es neben viel Licht auch viel Schatten, sobald das bestehende Recht auf Sachverhalte mit Bezug zu Medien im Allgemeinen und der Presse im Besonderen Anwendung findet. Dies liegt vor allem darin begründet, dass es Menschen sind, die dieses Recht zur Anwendung bringen. Menschen, zumal, wenn sie Entscheidungen als Einzelpersonen fällen, sind aber nicht immer frei von eigenen Interessen, obwohl ihr Beruf nach Unabhängigkeit verlangt.

Dies ist kein Grund zum Pessimismus. Es ist die seit über 50 Jahren funktionierende Verfassung und die darauf aufbauende Gesetzgebung und Rechtsprechung, deren Zweck es ist, als Korrektiv dort zu wirken, wo das Recht in sein Gegenteil verkehrt werden soll. Mitunter bleibt einem Betroffenen der Gang durch die Instanzen nicht erspart. Am Ende jedoch sollte das Ergebnis stehen, dass der Gesetz- und Verfassungsgeber vor Augen hat – eine freie Presse.

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten

Die Verfassung erlaubt sogar, keine Meinung zu haben

Olaf Kretzschmar ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht“ regelmäßig Fachartikel.

Fotos: De Visu, Albiberon

Foto: Yanik Schauvin

Ist die Welt zu sensationshungrig?

Prominente in den Medien. Ein Kommentar.

Pressefreiheit – der unstillbare Hunger nach Sensation?

Wir Journalisten haben den höchsten moralischen Anspruch aller Berufsgruppen – und gleichzeitig einen ziemlich miesen Ruf. Ein klassischer Widerspruch, der nach Etikettenschwindel riecht und Fragen aufwirft. Nicht nur an die Adresse von uns Journalisten.

Nehmen wir das Beispiel „News oft the World“. Dass ein Privatdetektiv im Auftrag des Boulevardblattes prominente Telefone anzapfte, war schon seit fünf Jahren bekannt. Doch die Empörung über solch skrupellose Spitzeleien zwang Rupert Murdoch erst dann in die Knie, als bekannt wurde, dass auch Nichtprominente zu den Opfern der Lauschattacken gehörten: Angehörige von Toten der Londoner U-Bahn-Bombenanschläge, das Handy eines vermissten Mädchens, das längst Opfer eines Mordanschlages geworden war.

Foto: stockright

Skrupellose Spitzeleien werfen dunklen Schatten auf den seriösen Journalismus

Der Sturm der Entrüstung schwoll also erst zu Orkanstärke an, als der Mann bzw. die Frau von der Straße unter diesen journalistischen Schweinereien litt. Die Frage also: wird moralischer Schutz für Prominente als weniger wichtig angesehen?

Als „Personen des öffentlichen Lebens“ sind deren Rechte auf Privatsphäre sowieso beschränkt. Das Recht auf Intimsphäre allerdings nicht. Habt euch also nicht so. Es gibt genügend eurer Sorte, die das Presse-Halali genießen. Je mehr Intim-Schau à la Lothar Matthäus, desto höher das ersehnte Ranking im Promi-Barometer. „Stellt euch nicht so an“, pflegte mein früherer ZDF-Chefredakteur seinen TV-Moderatoren zu predigen: „Wer seinen Kopf zum Fenster raus-

streckt, darf sich nicht wundern, wenn ein Blumentopf drauf fällt“. Anschlussfrage: darf er sich auch nicht wundern, wenn der Blumentopf nicht fällt, sondern geschleudert wird?

„Wir schreiben dich hoch, Mädchen, damit wir dich irgendwann abschießen können wie eine Tontaube“ – das hatte mir der Redakteur eines Boulevardblattes zu Beginn meiner ZDF-Laufbahn prophezeit. Und so kam es auch. Als ich im Anschluss an das „heute journal“ das ZDF-Nachtmagazin „heute Nacht“ startete, stimmten die Quoten nicht. Da hat mich postwendend ein Boulevardblatt in einen Sarg verfrachtet. Hübsches Bild. Da lag ich drin und durfte lesen: „Nina Ruge – die Toten und Quoten“. Oder auch schön: „Nachteule Nina im Sturzflug“. Eine miese Moderatorin halt. Was die Verantwortlichen im Sender nicht wirklich motivierte, an diesem neuen Nachrichtenmagazin festzuhalten. Doch sie ließen uns weiter machen. Wenige Monate später stieg die Quote, und alles war gut. Glück gehabt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dass dieser Grundgesetzartikel nicht nur im Boulevardjournalismus eher aus Latex gegossen als aus Stein gemeißelt ist, wissen wir alle. Doch ist es vermessen zu fragen, ob das klassisch journalistische Einmaleins der Berichterstattung vielleicht doch dasselbe sein könnte – für nichtprominente UND prominente Sterbliche gleichermaßen? Günther Jauch erkämpft sich diese Gleichbehandlung seit Jahren. Mit einem Anwalt, der rund um die Uhr gegen sämtliche Presseartikel juristisch vorgeht, die seinem Mandanten und dessen Familie willentlich schaden könnten. Von Harald Schmidt wird Ähnliches berichtet. Und dass Caroline von Monaco zur „Prinzengarde“ gehört, die den Medienanwalt Matthias Prinz fast wöchentlich zu Felde ziehen lässt, weiß ebenfalls jeder in der Branche.

Ist die Frage also lächerlich bis naiv, ob denn nicht auch die Würde des Prominenten unantastbar sein könnte? Ob die Unschuldsvermutung im laufenden Prozess auch für prominente Angeklagte gelten solle? Die Fälle Jörg Kachelmann, Andreas Türck – aber auch Dominique Strauss-Kahn beweisen: Diese Frage IST naiv. Genauso naiv wie der Wunsch nach nüchterner Zurückhaltung, nach journalistischer Fairness und vernünftiger Abwägung von Argumenten in der Berichterstattung über große Namen.

Eine Boulevard-Industrie, die ihren unstillbaren Hunger nach Sensation und Auflage auch dadurch stillt, dass sie die eine oder andere prominente Karriere zerfleischt, arbeitet nach ihren eigenen Verwurstungsmethoden. Filigrane Instrumente des klassischen Journalismus stören da nur. Aber, ein Segen! Es gibt durchaus auch einige Leuchtinseln eines seriösen People-Journalismus, abgesehen von meiner Lieblings-People-Sendung „Leute heute“. Die „Leute“-, „Panorama“-Meldungen der überregionalen Tageszeitungen. Da wird der Konjunktiv verwendet, wenn eine Meldung als nicht gesichert gilt, da wird auf barocke Ausschmückung verzichtet, wenn es nichts Barockes zu melden gibt – und Meldungen aus dem Reich des Wolkenkuckucks fallen ganz durch das Rost. Eigentlich selbstverständlich, sagen Sie? Aber nur, wenn Sie akzeptieren: Gleiche journalistische Maßstäbe für alle. Und die gleiche Unantastbarkeit der Menschenwürde für Jedermann. Prominente dürfen keine geschützte Spezies sein. Aber Freiwild genauso wenig.

Prominente gelten manchen Kollegen als Freiwild

Stimmen die Quoten nicht, folgt gerne der Zerriss in den Medien

Fotos: James Thew, withGod

Foto: J. Krause-Burberg

Nina Ruge, geboren 1956, ist Moderatorin und Autorin. Bis 1987 war sie als Studienrätin für Deutsch und Biologie tätig. Danach produzierte sie Hörfunkbeiträge für den NDR und wurde als Moderatorin verschiedener Fernsehsendungen bekannt. Sie moderierte 20 Jahre lang täglich live in öffentlich-rechtlichen Sendern, verfasst heute regelmäßig Kolumnen und hat bislang 18 Bücher geschrieben beziehungsweise herausgegeben. Seit 2009 ist Nina Ruge Mitglied im DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten.

Das Web 2.0 ist ein Mitmach-Netz mit vielen Möglichkeiten

Foto: OneO2

Fluch und Segen zugleich – soziale Medien im journalistischen Arbeitsalltag

Früher waren es der Zettelkasten oder das Adressbüchlein, in dem Journalisten ihre Kontakte sammelten. Heute sind es Internetplattformen wie Facebook oder Xing. Etwa 18,5 Millionen Menschen nutzen in Deutschland derzeit soziale Netzwerke. Jeden Monat kommen mehr als eine Million Neuanmeldungen hinzu. Kontakte knüpfen, Meinungen vertreten und Inhalte austauschen – soziale Medien wie Facebook, Twitter, Xing, Youtube oder Weblogs bieten all das. Das Web 2.0 ist ein Mitmach-Netz mit vielen Möglichkeiten – auch für Journalisten.

Die meisten Medienhäuser versprechen sich von Internetdiensten wie Facebook und Twitter positive Effekte. Kaum eine Website kommt mittlerweile noch ohne den „Like"-Button aus. So können Leser von Spiegel Online bis Straubinger Tagblatt im Internet Artikel bewerten, kommentieren und sie in ihrem persönlichen Netzwerk weiterempfehlen – einfach per Mausklick. Die Verlage erhoffen sich dadurch unter anderem einen Anstieg der Reichweite ihrer Produkte.

Welche Auswirkungen das Web 2.0 auf die Medienbranche hat und in Zukunft noch haben könnte, ist in mehreren Studien untersucht worden. So hat die österreichische PR-Agentur ikp Journalisten und Kommunikations-

Foto: Tomislav Pinter

Facebook und Co. – hohe Relevanz für redaktionelle Arbeit

experten zu ihrem Umgang mit sozialen Medien befragt. Dabei kam heraus, dass die meisten Korrespondenten vor allem ihr eigenes Netzwerk pflegen und ausbauen möchten. Ein Drittel der Befragten nennt jeweils Recherche und Themenfindung als Grund für die Nutzung und immerhin jeder Vierte greift auf soziale Medien zurück, um mit Informanten und Lesern zu kommunizieren.

Die Zahlen zeigen, dass die Möglichkeiten des Web 2.0 durchaus für die journalistische Arbeit herangezogen werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Social Media Trendmonitor 2011 von news aktuell. Hier gab ein Drittel der befragten Journalisten an, dass Social Media eine sehr hohe oder hohe Relevanz für die redaktionelle Arbeit hat. So nutzen bereits rund 60 Prozent der Journalisten und knapp 80 Prozent der Online-Redakteure Facebook für ihre Arbeit. Mit etwas Abstand auf den Marktführer folgen Youtube, Xing und Twitter.

Foto: OneO2

Um den „Like"-Button kommt man kaum noch herum

Dennoch scheinen noch längst nicht alle Journalisten vom Nutzen der sozialen Medien überzeugt zu sein. So sieht zwar knapp die Hälfte der teilnehmenden Berichterstatter diese als „wertvolles Arbeitswerkzeug", doch gleichzeitig ist jeder Vierte genervt von Facebook, Twitter und Co. oder beschreibt seinen persönlichen Umgang mit sozialen Medien als „notwendiges Übel". Ein Teil der Kollegen steht dem Web 2.0 laut ikp-Studie also durchaus kritisch gegenüber. Sie sehen vor allem die Gefahr des Datenmissbrauchs und die immer größer werdende Transparenz der Nutzer. Elf Prozent der Befragten verwiesen darauf, dass über soziale Medien immer mehr private Details verbreitet werden und die Nutzer einem „digitalen Exhibitionismus" erliegen. Außerdem drohe zunehmend die Vermischung von privatem und öffentlichem Leben.

Foto: scyther5

Leser können Artikel im eigenen Netzwerk weiter empfehlen

Doch wer als Journalist nicht mitmacht beim Informationsaustausch über Facebook oder Twitter, hat inzwischen gelegentlich das Nachsehen. So wie im März diesen Jahres, als Regierungssprecher Jochen Seibert twitterte, dass die Kanzlerin im Juni auf USA-Reise gehen werde, noch bevor die Neuigkeit von der Pressestelle über die gewohnten Wege an die Journalisten herausgegeben wurde. Prompt fühlten sich einige Kollegen übergangen und wetterten gegen die neue Art und Weise der Verbreitung von offiziellen Regierungsterminen.

Dabei sehen die meisten Journalisten die Nutzung von sozialen Medien weiter auf dem Vormarsch. Laut Trendmonitor vom Februar 2011 glaubt mehr als die Hälfte, dass sich der Bereich Social Media in Zukunft noch verstärken wird. Schon jetzt spürt etwa ein Viertel der Befragten, dass die sozialen Medien ihre Arbeit effektiver machen. Doch trotz aller Euphorie um die Möglichkeiten des Web 2.0 gibt es offenbar durchaus noch Nachbesserungsbedarf in den Redaktionen. Denn wirklich fit in Sachen Social-Media-Kompetenz sind laut Studie nur ein Drittel der Newsrooms. Mehr als ein Drittel der Journalisten ist dagegen der Meinung, dass ihre Redaktion nur mittelmäßig gut gerüstet ist für das Mitmach-Web.

Im Arbeitsalltag werden sich Journalisten also zunehmend mit sozialen Medien befassen müssen – auch außerhalb der Online-Redaktionen. Das zeigen die Zahlen deutlich. Und bei aller Skepsis: Blogeinträge, Netzwerke oder Videoportale können Ausgangspunkte für spannende Themen sein. Wer als Journalist mit Hilfe des Internets arbeiten will, sollte sich weiterhin mit den Möglichkeiten und Fallstricken des Web 2.0 vertraut machen. ■

Mirjam Büttner ist Journalistin und arbeitet im Medienbüro Hamburg – einer kirchlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtung für Print, Radio, TV und Online, die seit über 20 Jahren besteht. Beim Journalistenzentrum Deutschland steht sie den Mitgliedern von DPV und bdfj über die JournalistenBeratung gerne zur Verfügung.

Der große Ausverkauf – Journalisten und die „Buy-Out-Klausel“

Ein Etappensieg für die schreibende Zunft

Das hat wohl jeder Verfasser schon einmal erlebt, nachdem ein Beitrag endlich fertig gestellt ist und er ihn einem Verlag zur Nutzung anbietet: zunächst erhält man einen Vertrag ausgehändigt, der die Rechte an dem Werk regelt. Das ist grundsätzlich nicht verkehrt, denn Verträge sind für Zeiten gemacht, in denen die Parteien sich vielleicht nicht mehr so gut verstehen wie am Anfang der Vertragsbeziehung.

Foto: Y. Arcurs

Erster Etappensieg für die schreibende Zunft

Über den Preis ist man sich schnell einig; aber was ist das? Der Journalist soll dem Verlag dafür sämtliche Nutzungsrechte in „zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkter Form“ als ausschließliche Rechte einräumen. Was bedeutet das, und wie weit dürfen Verlage überhaupt gehen, wenn über die Einräumung von Nutzungsrechten verhandelt wird?

Man muss sich einmal die Ausgangslage vor Augen führen, wie sie sich im Allgemeinen anlässlich von Vertragsverhandlungen mit Verlagen darstellt. Die Allerwenigsten, nämlich in aller Regel nur sehr bekannte Urheber, stehen auf dem Markt mit kreativen Leistungen mit den mächtigen Verwertungsunternehmen auf einer Stufe. Deshalb hat der Gesetzgeber die Regelungen zur so genannten „Inhaltskontrolle“ von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschaffen. Dadurch soll klargestellt werden, dass der wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei nicht beliebige Vereinbarungen aufgezwungen werden können. Solche Bestimmungen sind also nach dem Motto „kann denn so etwas angehen“ zu überprüfen.

Das Übel der Buy-Out-Veträge

Den Super-GAU für jeden kreativ Tätigen stellen so genannte „Buy-Out-Verträge“ dar. Hierin wird regelmäßig vereinbart, dass der Urheber dem Verwerter gegen Zahlung eines einmaligen (!) Betrags sämtliche Nutzungsrechte und zwar ohne jegliche Einschränkung in inhaltlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht als ausschließliche Nutzungsrechte einräumt.

Nach dieser Entlohnung verdient nur noch der Lizenznehmer (Verlag) an dem Werk des Lizenzgebers (Journalist). Zwar behält der Medienschaffende seine „Urheberpersönlichkeitsrechte“ und hat damit ein Recht auf Quellennennung und das Recht, sich gegen eine Verunstaltung seines Beitrages zur Wehr zu setzen. Das war es dann aber auch schon. Denn dem Journalisten ist es nun verboten, sein Werk zukünftig selber zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu bearbeiten.

Man mag es kaum glauben, freie Journalisten indes wissen es – solche Verträge sind an der Tagesordnung. Es stellt sich die Frage, wie weit Verlage bei der Formulierung ihrer Vertragsklauseln und Allgemeinen Geschäftsbedingungen eigentlich gehen dürfen. So waren Allgemeine Geschäftsbedingungen großer Verlage bereits in der Vergangenheit Gegenstand viel beachteter Entscheidungen – etwa des Landgerichts Hamburg vom 4. Mai 2010 (Az. 4 U 66/09) oder des Kammergerichts Berlin vom 26.3.2010 (5 U 66/09).

Das OLG München hat sich nun mit der Frage befasst, ob bestimmte Vertragsklauseln in so genannten „Buy-Out-Verträgen“ Journalisten in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Artikel unangemessen benachteiligen (6 U 4127/10 vom 21.4.2011). Es war über die Klage gegen eine mächtige Verlagsgesellschaft zu entscheiden, welche Printprodukte wie die Süddeutsche Zeitung auf den Markt bringt.

Oberlandesgericht gibt Journalisten Recht

Dieses Medienhaus verwendete standardisierte Formulare zur Vereinbarung der Einräumung von Nutzungsrechten durch Journalisten, wobei die

Vertragsbedingungen unter anderem sehr weitgehende und ausschließliche Rechteeinräumungen und Sublizenzierungsbefugnisse für den Verlag vorsahen (Buy-Out-Vertragsklauseln). Der klagende Journalist hatte zunächst mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung das Verbot angestrebt, bestimmte in dem Autorenanmeldeformular enthaltene Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter zu verwenden, da sie ihn als Urheber unangemessen benachteiligen.

Mit Urteil vom 12. August 2010 hatte das Landgericht München die Klage zunächst als unbegründet abgewiesen. Es war der Auffassung, dass es sich bei den Klauseln des Verlages überhaupt nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele, weshalb deren Inhalt auch nicht zu überprüfen sei. Aber selbst wenn der Inhalt der Klauseln richterlich geprüft werden würde, wären diese mit geltendem Recht vereinbar, so die Richter der ersten Instanz.

Doch manchmal lohnt sich der Gang durch die Instanzen. Der Kläger hat in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht München jedenfalls teilweise Recht bekommen. Die Exekutive sieht in den Vertragsklauseln nun eine unangemessene Benachteiligung der Autoren. Die Bedingungen dürfen vorerst in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden.

Was war passiert? Beanstandet wurden insbesondere zwei Vertragsklauseln des Medienhauses. Nun ist es der Verlagsgesellschaft verboten, bestimmte Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter zu verwenden und/oder sich bis zur rechtskräftigen Klärung in einem Hauptsacheverfahren gegenüber freien Mitarbeitern darauf zu berufen, wenn folgende Klausel enthalten ist:

„…Wir erlauben uns deshalb, darauf hinzuweisen, dass mit jeder Honorarzahlung die Einräumung folgender umfassender, ausschließlicher, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte abgegolten ist: das Printmediarecht inklusive des Rechts zur Erstveröffentlichung, das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung, das Recht für Werbezwecke, das Recht der Elektronischen/Digitalen Verwertung und der Datenbanknutzung sowie das Recht, die vorgenannten Nutzungsrechte auch auf Dritte übertragen zu können. Werden im Wege der Drittverwertung anderen Verlagen Printnutzungsrechte eingeräumt, so wird dies nach den jeweils geltenden Regelungen der Süddeutschen Zeitung zusätzlich honoriert…“

Nach Auffassung der Richter des OLG München ist die Regelung einer Pauschalvereinbarung zwar nicht von vornherein unredlich, muss aber bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtbetrag der Nutzung sicherstellen.

Foto: Marc Dietrich

Angemessen? Ein einmaliges Honorar für sämtliche Nutzungsrechte?

Je weitgehender und umfassender die Rechteeinräumung ist, desto eher ist die Vereinbarung eines einmaligen Pauschalhonorars als unangemessen anzusehen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Vereinbarung mit dem Zusatz kombiniert wird, dass bereits bei jeder Honorarzahlung, also auch lediglich mit einer Teilzahlung des Honorars, die umfassende Rechteeinräumung zugunsten des Verlages vollumfänglich abgegolten ist. Eine solche Klausel ist mit den wesentlichen Grundgedanken des Urhebervertragsrechts unvereinbar und benachteiligt den Urheber unangemessen. Denn nach der „kundenfeindlichsten“ Auslegung einer solchen Klausel führt bereits eine Teilzahlung des Verlages in solchen Fällen zu der in der Klausel vorgesehenen umfassenden Abgeltung der Nutzungsrechtsübertragung auf den Verlag. Die Bedingung sei damit jedenfalls missverständlich formuliert und trägt dem „Transparenzgebot“ nicht hinreichend Rechnung. Es ist unklar, ob der Terminus „mit jeder Honorarzahlung“ nur die Zahlung des kompletten Honorars meint.

Stopp der Möglichkeit zur kostenfreien Textverwendung

Ferner hatte das OLG München über die Rechtmäßigkeit dieser Klausel zu entscheiden:

„…Drittverwertungsrecht … der Urheber ist nach dem Erscheinen des Beitrags in der Süddeutschen Zeitung frei, ebenfalls Drittverwer-

Quellenkunde und datenbankgestützte Recherche – nicht jede Redaktion verfügt über dieses Spezialwissen

Foto: qvist

tungsrechte einzuräumen. In dem Sie sich hiermit einverstanden erklären, entledigen Sie sich als freier Autor aber keineswegs umfassend Ihrer Rechte. Denn mit der Übertragung obiger Nutzungsrechte auf die Süddeutsche Zeitung GmbH räumen wir Ihnen die Befugnis ein, Ihre Beiträge für einen Zeitpunkt, der nach deren Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung" liegt, selbst – in der uns gelieferten oder einer veränderten Fassung – weiter zu verwerten, also anderen Verlagen zur Print- oder Elektronischen Verwertung anzubieten."

Auch diese Regelung sei unwirksam. Nach § 38 Abs. 3 S. 1 UrhG erwirbt der Verleger bei der Überlassung eines Beitrags an eine Zeitung im Zweifel nur einfaches Nutzungsrecht, weil der Urheber den Beitrag häufig mehreren Zeitungen anbieten müsse, um die Chance zu erhalten, dass sein Beitrag überhaupt genommen werde. Es könne dem Journalisten daher nicht zugemutet werden, abzuwarten, ob ein bestimmter Verlag seinen Artikel druckt und er nur im Falle einer Ablehnung an ein anderes Medienhaus zwecks Veröffentlichung herantreten

Foto: M. Modzelewski

Nicht veröffentlichte Texte könnten auf alle Zeit gesperrt werden

darf. In diesem Fall wäre der Artikel nämlich möglicherweise bereits veraltet. Daher darf eine solche exklusive Bindung von den Vertragsparteien nicht vereinbart werden. Die Klausel eröffnet dem Verlag schließlich die heimtückische Möglichkeit, den jeweiligen Text überhaupt nicht zu veröffentlichen und ihn damit auf alle Zeit zu sperren oder die Nutzungsrechte daran an Dritte zu übertragen. Diese Dritten können den Beitrag dann veröffentlichen, ohne den Journalist je entlohnt zu haben. In beiden Fällen ist der jeweilige Beitrag für den Urheber wertlos. Gemäß § 38 Abs. 3 UrhG muss jedoch sichergestellt sein, dass der Urheber eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhält. Das bedeutet auch, dass er ausreichende und effiziente Verwertungsmöglichkeiten für – ihrer Art nach schnelllebige – Zeitungsbeiträge eingeräumt bekommt.

Nach Ansicht des Münchner Oberlandesgerichts tragen die vorgenannten Klauseln dem Beteiligungsgrundsatz für Urheber im Sinne von § 11 S. 2 UrhG nicht ausreichend Rechnung. Es stellt klar, dass die Klauseln nicht lediglich als Preisvereinbarungen, sondern vielmehr als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren sind, die wiederum auf ihre inhaltliche Zulässigkeit überprüft werden können.

Das jeweils bei den Autoren mit „sanftem Druck" eingeräumte Drittverwertungsrecht greift in Geltungsbereiche des urhebervertragsrechtlichen Beteiligungsgrundsatzes nach § 11 Satz 2 Urheberrechtsgesetz ein. Dieser Grundsatz besagt, dass der Spiritus Rector grundsätzlich an jeder Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist, insofern mit der Vergütungsvereinbarung keine direkte Beteiligung des Autors aus der Vergabe von Drittrechten anfällt. Wenn nämlich die Schöpfer nicht von der Weitergabe ihrer Werke profitieren, weil diese Weitergabe mit einem einmaligen Betrag abgegolten ist, muss diese Zahlung entsprechend hoch ausfallen.

Endgültige Rechtskraft bleibt leider abzuwarten

Letztlich hat das OLG München dem Verlag aber zugestanden, folgende Klausel weiter zu verwenden:

„ … Drittverwertungsrecht: Der Süddeutschen Zeitung GmbH wird das Recht eingeräumt, die vorgenannten Nutzungsrechte auch auf Dritte zu übertragen und den Dritten zu ermächtigen, diese Nutzungsrechte wiederum weiter zu übertragen, gegebenenfalls auch mit der Maßgabe, abermals Drittverwertungsrechte einräumen zu können usw."

Die formularmäßige Zustimmung zur Drittverwertung in Fällen, in denen, wie beim Entstehen einer Tageszeitung, eine Vielzahl von Autoren mitwirken, sei zulässig, weil eine restriktive Handhabung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen und die Funktionsfähigkeit eines im redaktionellen Massengeschäft tätigen Unternehmens unangemessen beeinträchtigen würde.

Foto: Andrey Burmakin

Oberlandesgericht gibt Journalisten Recht

Das Landgericht in 1. Instanz hatte sämtliche Klauseln noch als zulässige Preisvereinbarungen eingestuft und ihnen den Status als Allgemeine Geschäftsbedingungen aberkannt, wodurch sie als der AGB-Inhaltskontrolle nicht zugänglich angesehen wurden.

Es bleibt abzuwarten, ob der Verlag ein Hauptsacheverfahren anstrengt, durch das die Sache abschließend in der Revisionsinstanz vom Bundesgerichtshof geklärt werden muss. Klauseln in Verlagsverträgen werden wohl auch weiterhin für Unmut bei der schreibenden Zunft sorgen. Zwischenzeitlich bleibt aber ein Etappensieg der Journalisten zu konstatieren. ▮

Foto: Daniel Taeger

Die VG Wort nutzt Neulingen

Foto: fulili

... ebenso wie alten Hasen

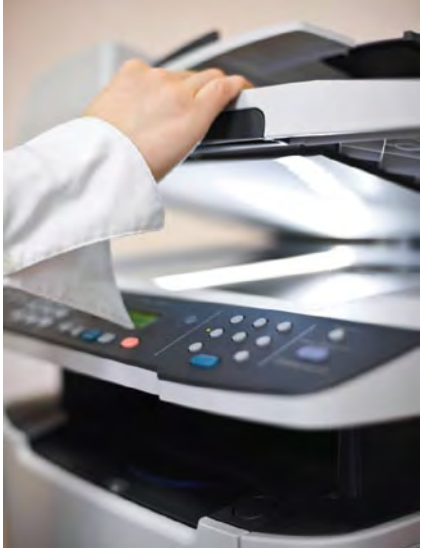

Foto: Glovatskiy

Journalisten partizipieren von der Geräteabgabe

VG Wort – die GEMA für Journalisten und Autoren

Für journalistische Beiträge zahlen Verlage sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten dem Urheber ein Honorar. Damit ist die Veröffentlichung in dem jeweiligen Medium abgedeckt. Doch häufig werden diese Werke nach der Veröffentlichung vervielfältigt: sie werden gescannt, kopiert und weitergereicht, zum Beispiel für Pressespiegel, zur Verwendung als Unterrichtsmaterial oder für den privaten Gebrauch.

Für solche Vervielfältigungen ihrer Werke haben Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Diesen Anspruch können sie jedoch nur über eine so genannte Verwertungsgesellschaft geltend machen. Für Journalisten und Autoren ist die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) zuständig. Sie vertritt treuhänderisch die Urheberrechte von Autoren – nach dem selben Prinzip wie die GEMA im Auftrag von Urhebern musikalischer Werke agiert.

Die VG Wort wurde vor mehr als 50 Jahren gegründet und ist eine von zwölf Verwertungsgesellschaften in Deutschland. Als rechtsfähiger Verein arbeitet sie nach eigenen Angaben für mehr als 390 000 Autoren und rund 9 000 Verlage.

Eine Aufgabe der VG Wort ist die Verwaltung der so genannten Geräteabgabe. Diesen Pflichtbeitrag müssen Hersteller und Händler von Geräten leisten, die speichern und vervielfältigen können. Dazu gehören Kopierer, Scanner, Drucker, USB-Sticks, Festplatten und andere Speichermedien. Neben den Herstellern müssen auch öffentliche Betreiber solcher Geräte eine Abgabe zahlen. Für jeden Kopierer, den also zum Beispiel ein Copyshop für seine Kunden aufstellt, muss der Inhaber einen bestimmten Jahresbeitrag an die VG Wort abführen. Gleiches gilt für Bibliotheken, Schulen oder Universitäten.

Dem Urheber entstehen keine Kosten

Die VG Wort sammelt diese Abgaben und schüttet sie anteilig einmal pro Jahr an Autoren und Verlage aus. Die Verteilung erfolgt nach einem ausgeklügelten System. Urheber, die ihre Ansprüche über die VG Wort geltend machen wollen, müssen ihre Veröffentlichungen melden. Anhand dieser Daten werden die Gelder berechnet, die ein Urheber bekommt.

Wer als Autor an der Ausschüttung beteiligt werden will, muss sich bei der VG Wort registrieren. Dabei wird unterschieden zwischen Bezugs- und Wahrnehmungsberechtigten. Bezugsberechtigte schließen keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort und sind nur in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Texte im Internet“ an der Ausschüttung beteiligt. Wahrnehmungsberechtigte dagegen übertragen der VG Wort durch einen Vertrag alle Nutzungsrechts- und Vergütungsansprüche zur treuhänderischen Verwaltung. Sie können dafür in allen Bereichen der Ausschüttung profitieren. Für den Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort entstehen dem Urheber keine Kosten. Voraussetzung für den Abschluss eines solchen Vertrags sind lediglich die EU-Staatsbürgerschaft und ein ständiger Wohnsitz in Deutschland. Der Ausschüttungsbetrag, den Autoren über die VG Wort bekommen, ist eine Art zweites Honorar und muss in der Steuererklärung angegeben werden.

Eine Vertretung durch die VG Wort ist zwar freiwillig. Doch wer als Journalist, Autor oder Verlag Verwertungsansprüche nach dem Urhebergesetz geltend machen will, kommt um die VG Wort nicht herum. Denn sie hat de facto eine Monopolstellung und ist laut Urheberrechtsgesetz als einzige berechtigt, Vergütungsansprüche gegenüber Geräteherstellern und -betreibern einzufordern. Gegen relativ geringen Aufwand erhalten Urheber über die VG Wort also neben ihrem Honorar auch noch eine Vergütung der Vervielfältigungen. Sie müssen lediglich ein Mal pro Jahr ihre Veröffentlichungen melden. Stichtag in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen und Presse ist der 31. Januar.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.vgwort.de.

Und alles zum Wohl der Leser?

Foto: leedsn

Kreativität versus Entlohnung

Was darf hochwertiger Journalismus kosten? In der deutschen Zeitungsbranche ist diese Frage umstrittener denn je. Der laufende Tarifstreit illustriert den Umbruch im Journalismus.

„Qualität kommt von Qual“. Dieser Satz des Journalisten-Lehrers, Sprach- und Stilkritikers Wolf Schneider prangt, in Stein gemeißelt, im Hörsaal der ehrwürdigen Henri-Nannen-Journalistenschule in Hamburg. Gespendet haben ihn ehemalige Schüler, die ihren Lehrmeister ehren wollten. Wie unterschiedlich er sich interpretieren lässt, offenbaren die seit Monaten festgefahrenen Tarifverhandlungen für das Zeitungsgewerbe: Anfang Juli endete auch die achte Verhandlungsrunde über einen Tarifvertrag für die rund 14 000 deutschen Tageszeitungsredakteure ohne Ergebnis. „Das Besondere an diesem Tarifstreit ist, dass die Gewerkschaften es erstmals seit langer Zeit geschafft haben, die Journalisten selber zum Arbeitskampf zu bewegen“, sagt Detlef Esslinger, stellvertretender Ressortleiter für Innenpolitik bei der Süddeutschen Zeitung (SZ).

Seit Monaten beobachtet er die Verhandlungen für sein Blatt. Die vielen Warnstreiks der vergangenen Wochen seien schon deshalb „ungewöhnlich, weil Journalisten in der Regel Menschen sind, die von ihrer Arbeit begeistert sind“ und sagen, „hier habe ich meine Leidenschaft zum Beruf machen können“. Deswegen streiken Journalisten eigentlich nur sehr selten. Doch diesmal ist alles anders. Und so unterschiedlich die Perspektiven von Verlegern und Redakteuren schon im Berufsalltag häufig sind, so diametral laufen die Forderungen auseinander, die der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) als Arbeitgebervertretung auf der einen und der Deutsche Journalistenverband sowie Ver.di auf der gewerkschaftlichen Seite des Verhandlungstisches stellen: während die Gewerkschaften für ihre Redakteure eine Gehaltserhöhung von vier Prozent fordern, wollen die Herausgeber die Einkommen drastisch kürzen. So möchten sie etwa das Urlaubs- und Weihnachtsgeld verschmelzen.

Statt bislang 13,75 Monatsgehältern würden so künftig nur noch 13 ausgezahlt. Seit mehr als einem Jahr zieht sich der Tarifkonflikt nun schon hin. „Wenn zwei Parteien am Bahnhof stehen, und die eine will an die Nordsee, und die andere in die Alpen, dann wird es halt schwierig, sich auf eine Fahrt zu einigen“, kommentiert Detlef Esslinger die verfahrene Situation. An deren Ende dürften demnächst Urabstimmungen stehen.

Das Journalistenzentrum Deutschland bewertet die Lage

Kerstin Nyst, Sprecherin der Berufsverbände DPV und bdfj, formuliert die Einstellung vieler Journalisten so: „Wir möchten den Verlegern nahelegen, bald ein tragfähiges Angebot vorzulegen und damit die Verschwendung wirtschaftlicher Ressourcen während eines Arbeitskampfes zu vermeiden. Die tatsächlichen Anforderungen an den Beruf des Redakteurs dürfen im Interesse einer erfolgreichen Medienlandschaft nicht unterbewertet werden“.

Das vorerst letzte Verhandlungsangebot der Verlage sieht immerhin zwei jährliche Einmalzahlungen von je 200 Euro und 1,5 Prozent mehr Gehalt ab dem Jahr 2013 vor; die nächste Gesprächsrunde ist für August angesetzt. Besonders verhärtet sind die Fronten bei der Frage nach der Vergütung der Berufsanfänger: mit einem neuen „Tarifwerk II“ wollen die Verleger massive Einschnitte bei den Einstiegsgehältern durchsetzen. Kämen sie zustande, sänke das Bruttogehalt eines Redakteurs im ersten Berufsjahr von 2987 Euro auf rund 2650 Euro und von 4000 Euro auf 3100 Euro im siebten. Zugleich wollen die Verleger ihre Altersvorsorgezuschüsse zum Presseversorgungswerk auf die Hälfte kappen. Damit nicht genug, würde die reguläre Wochenarbeitszeit von 36,5 auf 40 Stunden angehoben. Künftige Journalisten müssten sich am Ende mit bis zu einem Viertel weniger Gehalt begnügen, als ihre bereits etablierten Kollegen. In einem Interview mit dem NDR-Medienmagazin „Zapp“ warnte Theodor-Wolff-Preisträger Stefan Geiger von der Stuttgarter Zeitung bereits vor einem „kleinen Klassenkampf in den Redaktionen“, geführt von Jungredakteuren und ihren besser dotierten Kollegen. Zudem steige die „Verlockung für die Verleger, die besser bezahlten älteren Redakteure möglichst schnell loszuwerden“. Bei allem Dissens nach außen, den Antagonisten dürfte längst klar sein, dass das Jahrzehnte lang unumstrittene Geschäftsmodell der Zeitungen heute nicht mehr funktioniert: die meisten Auflagen sind im Sinkflug, die Anzeigenerlöse eingebrochen, tragfähige neue Erlösmodelle bleiben Mangelware.

Foto: Nattika

Haben wir morgen noch genug im Geldbeutel?

Zwar wird derzeit allerorten über Wege diskutiert, für hochwertige journalistische Angebote im Internet Geld zu verlangen. Allein; die hehren Ziele scheitern regelmäßig am Konsumverhalten der Anwender. Diese zeigen bislang wenig Neigung, für redaktionelle Inhalte im Netz auch zu bezahlen.

Neue Strategien, wie etwa die E-Paper-Ausgaben von Spiegel, SZ, FAZ und Co. stecken noch in der Erprobungsphase. Ob ihre Erträge jemals ausreichen werden, um die teils herben Verluste im Print wettmachen zu können, erscheint äußerst zweifelhaft. Umso mehr, als sie für die Leser, deren „Medienzeit“ offenkundig knapp bemessen ist, kaum einen Mehrwert gegenüber den Papierausgaben bieten. Während die Verleger um ihre Renditen bangen, beschwören die Redakteure bereits den Untergang des Qualitätsjournalismus. Beides ist in dieser Radikalität unbegründet und verstört – vor allem wegen der damit offen zur Schau gestellten Konzept- und Phantasielosigkeit. Es ist ja nicht so, dass diese Entwicklung sich nicht schon seit Jahren abgezeichnet hätte. Gleichwohl, der Richtungsstreit ist so grundsätzlich, dass er in der deutschen Zeitungsgeschichte seinesgleichen sucht; mit guten Argumenten auf beiden Seiten. Der BDZV etwa argumentiert, ein neuer Flächentarifvertrag müsse den „branchenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht

Foto: M. Dariush

Lieber vor als hinter der Kamera stehen?

werden“. Verhandlungsführer Werner Hundhausen lässt sich mit den Worten zitieren: die Gewerkschaften blendeten „die wirtschaftliche Situation der Branche konsequent aus“. Auf Anfrage legt Pressesprecherin Anja Pasquay gern mit dramatischen Zahlen nach: „Seit 2001 haben wir am Anzeigenmarkt, der neben dem Vertrieb die Grundlage unseres Geschäfts ausmacht, rund 30 Prozent unserer Umsätze verloren“. Gleichzeitig seien die Gehälter in dieser Zeit um 15 Prozent angehoben worden. Pasquay: „Unsere Gesamteinnahmen bewegen sich zurzeit auf dem Niveau von 1991/92 – zu den Kosten des Jahres 2011“.

Dass die Gesamtumsätze nach einer Prognose der Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers (PWC) insgesamt stetig wachsen, von 8,46 Mrd. Euro im Krisenjahr 2009 auf etwa 9,25 Mrd. Euro im Jahr 2014, bleibt dabei unerwähnt. Ebenso die Tatsache, dass Verlagshäuser landauf, landab längst reihenweise Titel abgestoßen oder eingestellt haben. Ganze Redaktionen wurden wider Willen zusammengelegt, Mitarbeiter entlassen oder ausgelagert, während sich die Arbeit für die verbliebenen Redakteure deutlich verdichtet hat. Bestenfalls wer- ▶

Foto: Olly

Regelmäßige Erträge aus Online-Journalismus sind noch ungewiss

den sie dabei von Honorarkräften oder freien Autoren entlastet. Als Beispiele mögen die Umstrukturierung der Wirtschaftstitel bei Gruner + Jahr, der massive Stellenabbau bei der WAZ-Gruppe oder der zurzeit vom DuMont-Schauberg-Verlag angestrebte Umzug der Mantelredaktion der Frankfurter Rundschau nach Berlin dienen.

Bereits länger zurückliegend und dennoch exemplarisch der Fall der Münsterschen Zeitung: Dort hatte Verleger Lambert Lensing-Wolf 2007 kurzer Hand seiner gesamten Lokalredaktion den Produktionsauftrag entzogen, deren Mitarbeiter freigestellt und einen (ausgelagerten) Newsdesk geschaffen. In der Konsequenz wurden alle neuen Mitarbeiter nur zu arbeitsrechtlich deutlich ungünstigeren Bedingungen mit geringeren Gehältern und Zeitverträgen eingestellt – ohne Tarifbindung.

Den Beruf nicht kaputtsparen

SZ-Redakteur Detlef Esslinger kritisiert einen zu einseitigen Fokus vieler Verleger, die Strukturprobleme allein durch Kostensenkungen lösen zu wollen. „Hier investiere ich ja nicht in Maschinen, sondern in Köpfe“, sagt er. Wer die Arbeitsbedingungen für

Foto: Jörg Buschmann

Esslinger: Beruf nicht kaputt sparen

Redakteure nachhaltig verschlechtere, drehe letztlich an der Qualitätsschraube und riskiere, „dass der Beruf uninteressant wird und die besten Talente abwandern“. Typischerweise machte das Anzeigengeschäft in früheren Jahren etwa zwei Drittel, der Vertrieb etwa ein Drittel des Umsatzes der Zeitungsverlage aus. Auch aufgrund höherer Preise hat sich das seit 2009 verändert. Erstmals überhaupt entfielen gut 53 Prozent des Umsatzes auf den Vertrieb. In diesem Jahr macht er bereits 56 Prozent aus. Nach Recherchen der Financial Times Deutschland (FTD) warf allein die im Axel-Springer-Verlag erscheinende Bild-Zeitung im ersten Quartal diesen Jahres mehr als 22 Prozent Rendite ab – trotz sinkender Auflage. Damit war sie rentabler als jedes andere Segment des Verlages. Ähnlich gut fallen die Zahlen bei vielen Regionalverlagen aus; nur müssen die meisten ihre Bilanzen nicht offenlegen. Transparenz sieht anders aus.

Schon heute sehe man vielen regionalen Tageszeitungen an, „dass kaum noch Raum für Kreativität besteht und sich im Lokalteil viel zu viele Blutspender-Ehrungen, Kirchenchorjubiläen und Schützenvereinsberichte finden“, bemängelt Detlef Esslinger. Natürlich hat auch er keine einfachen Antworten auf die Frage parat, wie sich moderner Journalismus besser mit den an ihn gestellten Herausforderungen durch Internet, iPad und social-media-Dienste in Einklang bringen lässt. In jedem Fall reiche es nicht aus, Zeitungen durch striktes Sparen auf ihre Chronistenpflicht zu beschränken. Seine Prognose: „Die Arbeitsteilung zwischen Print und Online der Zukunft wird sein, dass Online sagt, was passiert ist und Print, was es bedeutet“. Eine Einschätzung, die derzeit viele Zeitungsmacher teilen. In ihr schwingt der unverwüstliche Glauben an journalistische Qualität mit. Bei Detlef Esslinger kommt noch Widerstandsgeist hinzu. Der scheint spätestens da durch, als er anfügt: „Zu sagen, was es bedeutet, heißt nun einmal auch: ich kann mich nicht nur auf Agenturen konzentrieren, sondern muss Eigenberichterstattung machen, ich muss Zeit haben, zum Nachdenken, zum Themen entwickeln, zum kreativen Inszenieren. All das geht nicht, wenn ich damit anfange, diesen Beruf kaputt zu sparen“. Wohl gesprochen, Herr Esslinger!

Anmerkung der Red.: Kurz vor Redaktionsschluss haben die Tarifparteien eine Einigung erzielt. Aus dokumentarischen Gründen veröffentlichen wir den Beitrag trotzdem unverändert.

Martin Dommer, geboren 1974, ist freier Journalist und Autor. Nach einem Austauschjahr in den USA und dem Abitur am Bonner Aloisiuskolleg studierte er Jura in Köln und legte das Erste Staatsexamen ab. Er hat die Henri-Nannen-Schule in Hamburg besucht, arbeitete als Redakteur in der Medienagentur Kircher Burkhardt in Berlin. Seit 2006 ist er als Freiberufler für Presse und Fernsehen tätig.

Ihr Geld ist auch unsere Sache

Honorare & Gehälter für Medienmacher heißt die gerade aktualisierte Schrift (Nr. 8503) aus der Reihe „Wissen für Journalisten“, welche allen Mitgliedern von DPV und bdfj zusammen mit den Mitgliedsunterlagen 2012 gratis zugehen wird.

Das Team vom Medienbüro Hamburg steht Berichterstattern der Berufsverbände im Rahmen der JournalistenBeratung für alle Fragen rund um den Bereich „Praktischer Journalismus“ zur Verfügung, natürlich auch zu dem Thema Honorare und Gehälter.

Die Organisationen DPV und bdfj haben verschiedene Vertragsformulare konzipiert. Diese Vordrucke aus der Reihe Vertragsrecht enthalten immer auch Argumentationshilfen, dienen als Vergleichsgrundlage und legen Höhe und Art der zu honorierenden journalistischen Leistungen fest.

Das JournalistenBlatt informiert regelmäßig zu dem Thema Gehalt- und Honorarzahlungen. Und die Fachliteratur unter www.medienbu.ch bietet ebenfalls einige Werke rund ums Geld für Medienmacher.

Die Berufsverbände engagieren sich in zahlreichen Gremien und Institutionen, um die Interessen von Journalisten auch in monetären Fragen durchzusetzen.

Infos zu allen Leistungen erhalten Mitglieder und Interessierte unter www.Journalistenverbaende.de oder bei der Bundesgeschäftsstelle.

Existenzgründung als Journalist

Der seit dem Jahr 2006 existierende Gründungszuschuss unterstützt Existenzgründer – natürlich auch Journalisten – bei der Startphase ihres Unternehmens über einen Zeitraum von 15 Monaten.

Die Förderung ist in zwei Phasen unterteilt:

Die **Grundförderung** läuft über neun Monate in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld I Anspruchs, zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 Euro zur Deckung der Sozialversicherungsausgaben.

Die **Aufbauförderung** kann einmalig beantragt werden und läuft sechs Monate (monatlich EUR 300).

Die Fördersumme ist steuerfrei und unterliegt – anders als das Arbeitslosengeld – nicht dem Progressionsvorbehalt. Das Finanzamt wertet diese Förderung also nicht als Einnahme.

Foto: Gorilla

Der Gründungszuschuss unterstützt Existenzgründer bei der Startphase ihres Unternehmens

Gründungswillige Medienmacher haben es in Zukunft schwerer

Ein aktueller Gesetzesentwurf sieht nun umfangreiche Sparmaßnahmen bei den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung vor.

Im ersten Jahr sind Kürzungen von rund 60 Prozent und in den Folgejahren von knapp 80 Prozent geplant. Dieses wird sich massiv auf die Gewährung und die Höhe des Gründungszuschusses auswirken. Der Gesetzesentwurf wurde Ende Mai im Bundeskabinett vorgestellt und daraufhin im Bundestag beraten. Wie es aussieht, wird die Einführung der Gesetzesänderung bereits zum 1. November 2011 durchgeführt – und damit fünf Monate früher als bisher angenommen.

In welcher Höhe der Gründungszuschuss zukünftig gewährt wird und welche Anforderungen an die Antragsteller entstehen, wird noch vorgelegt. Fest steht bisher nur, dass der Termin im November bereits jetzt schon Auswirkungen zeitlicher und finanzieller Natur hat.

Gründungswillige werden die typische Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes von einem Jahr nicht mehr voll nutzen können, da man vor dem 1. November gründen sollte – sofern man die Förderung in ihrer alten Form in Anspruch nehmen will. Das Gesetz wirkt insofern zurück in die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

Foto: Gary Blakeley

Der Bundestag berät bereits umfangreiche Sparmaßnahmen

Tipp:
Dr. Andreas Lutz informiert in seinem Newsletter unter dem Webauftritt **www.gruendungszuschuss.de** regelmäßig über Neuigkeiten zum Thema.

Selbständig im Nebenerwerb

Es muss nicht immer die journalistische Freiberuflichkeit im Haupterwerb sein. Oftmals ist die Existenzgründung mit Aufwand oder hohen Kosten verbunden. Investitionen müssen getätigt werden, Netzwerke ausgebaut und die Akquiseaktivitäten um ein Vielfaches verstärkt werden, damit die Honorare zur Deckung der Kosten ausreichen.

Arbeitslose Journalisten können die Selbständigkeit testen

Foto: Santje09

Im Gegensatz dazu gibt es die Möglichkeit, zunächst einmal klein anzufangen, quasi nebenbei. Die Vorteile für eine Gründung im Nebenerwerb liegen auf der Hand.

Dieses Gründungsmodell ist besonders interessant für Medienschaffende, welche

- noch nicht sicher sind, ob die Selbständigkeit der richtige Schritt für sie ist und testen wollen, ob sich ihre Geschäftsidee auch wirklich umsetzen lässt und ausreichend Einkünfte erzielt werden und/oder
- Eltern sind und den Aufwand einer hauptberuflichen Tätigkeit nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren können.

Foto: Doreen Salcher

Vorsichtig in den Beruf starten

Gerade für Berufstätige kann eine nebenberufliche Gründung interessant sein. Als Angestellter können Sie nach Rücksprache mit Ihrem Arbeitgeber Ihre eigene Firma gründen, ohne die Sicherheit des festen Einkommens zu verlieren und Ihren Job aufzugeben. Zu beachten wären hierbei eventuelle Wettbewerbsklauseln, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auferlegt hat (siehe Arbeitsvertrag). Sie sollten Ihren Arbeitgeber auch rechtzeitig über den Schritt in die zweitberufliche Tätigkeit informieren, denn die Zeit für diese Aktivitäten geht von Ihrer Erholungs- bzw. Freizeit ab.

Die bdfj berät Sie

Auch arbeitslose Journalisten o. ä. können die Selbständigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld I ausprobieren. Gemäß Sozialgesetzbuch ist vorgesehen, dass Arbeitslose daneben einen Hinzuverdienst haben können. Dieses gilt auch für einen selbständigen Nebenjob. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Sie müssen Ihren Arbeitsvermittler und/oder Fall-Manager über die geplante Gründung informieren.
- Sie stehen weiterhin für die Vermittlung einer Beschäftigung zur Verfügung.
- Der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit darf 15 Stunden/Woche nicht überschreiten. Bei Nichtbeachtung verlieren Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Es gibt einen Freibetrag von 165 Euro im Monat. Sollte Ihr Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit (Einkünfte minus Steuern, Betriebsausgaben, Werbungskosten usw.) darüber liegen, kommt es zu Abzügen vom Arbeitslosengeld.

Weitere Informationen rund um die zweitberufliche Tätigkeit als Berichterstatter bieten Ihnen die Berater der bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten. Die Organisation vertritt nebenberufliche Wortredakteure und Fotografen, Fachjournalisten und Pressesprecher ebenso alle anderen Medienschaffenden von Fernsehen, Hörfunk, Neuen Medien und Print in festangestellter oder freiberuflicher Position.

Dagmar Rissler vom Enigma Gründungszentrum ist eine Existenzgründungs-Spezialistin und steht für alle Fragen zur Selbständigkeit für die Mitglieder des DPV und der bdfj zur Verfügung. Das Enigma Gründungszentrum ist u. a. von der Bundesanstalt für Arbeit initiiert worden, wird aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert und ist auf Kleinstgründungen spezialisiert.

Die PressCreditCard wird ständig verbessert

Jetzt mit Chip und PIN-Technologie

Die herausgebende Bank ersetzt sukzessive bestehende PressCreditCards mit Magnetstreifen durch Karten, die zusätzlich mit Chip & PIN ausgestattet sind. Dieser Austausch wird noch bis Ende 2011 dauern. Sollten Sie gelegentlich feststellen, dass der Magnetstreifen auf der Karte nicht richtig funktioniert, wird Ihnen die Bank auf Anfrage selbstverständlich auch außer der Reihe eine neue PressCreditCard ausstellen. Noch werden alle neuen Kreditkarten mit Chip und Magnetstreifen ausgegeben (Hybridkarten) – in der nächsten Generation werden nur noch Karten mit Chip ausgegeben.

Wo liegt der Vorteil des Chips?

Eine goldfarben-glänzende Komponente auf der Vorderseite macht die PressCreditCard sicherer. Dieser so genannte EMV-Chip entspricht dem aktuellsten Stand der Technik und macht Kartenmissbrauch erheblich schwieriger. Der größte Vorteil gegenüber dem Magnetstreifen liegt darin, dass der Chip nunmehr kaum noch ausgelesen und kopiert werden kann. Es handelt sich bei dem verwendeten EMV-System um eine Art Minicomputer, welcher sowohl das Entschlüsseln als auch das Verändern der gespeicherten Daten verhindert. Zudem ist eine schnelle und sichere Kommunikation mit dem Händler möglich. Die Chip & PIN-Technologie ergänzt den bisher ausschließlich verwendeten Magnetstreifen und erhöht die Sicherheit beim Bezahlen mit Ihrer Kreditkarte. Die Persönliche-Identifizierungs-Nummer (PIN) ist im Chip enthalten und wird bei der Autorisierungsanfrage nicht mehr übermittelt. Die PIN-Prüfung erfolgt beim Bezahlvorgang direkt im Terminal.

Immer mehr Händler im In- und Ausland verwenden Zahlungsgeräte der neuen Chip & PIN-Generation. In manchen Ländern wie Kanada, den USA oder Skandinavien kann man bereits heute an einigen Bankautomaten nur noch Bargeld abheben, wenn die Kreditkarte einen Chip hat. Auch viele Händler beispielsweise in Skandinavien oder der Schweiz akzeptieren bereits heute Kartenzahlung nur noch dann, wenn der Kunde eine „bechipte“ Kreditkarte besitzt und seine dazugehörige Persönliche-Identifizierungs-Nummer eingeben kann. Beim Bezahlvorgang – auch in Deutschland – werden Sie deshalb in Zukunft immer häufiger dazu aufgefordert werden, Ihren PIN einzugeben anstatt einen Beleg zu unterschreiben. Diese neue Technologie hat sich bewährt und bietet Ihnen zusätzliche Sicherheit beim Bezahlen.

Foto: nobeastsofierce

Moderne Technologie sorgt für mehr Sicherheit

Foto: Andresr

In Zukunft immer häufiger: Kreditkartenzahlung mit PIN

Was bedeutet das für Sie?

Noch können Sie Ihre PressCreditCard mit Magnetstreifen fast überall wie gewohnt einsetzen. Wenn Sie bereits eine PressCreditCard mit Chip besitzen, sollten Sie Ihren PIN beim Bezahlen immer verfügbar haben. Verfügbar heißt, dass man die Nummer auswendig kennen muss. Wenn Sie Ihren PIN verloren oder vergessen haben, sendet Ihnen die Bank gerne einen neuen PIN zu. Bitte kontaktieren Sie dazu die Advancia Bank unter der kostenfreien Rufnummer 0800/880 11 20.

Weitere Informationen zur einzigen Berufskreditkarte für Journalisten, Antragsformulare sowie die Kontaktdaten Ihres persönlichen Ansprechpartners finden Sie unter www.PressCreditCard.de.

Ein Kredit unter Familienangehörigen hilft Steuern zu sparen

Foto: Kzenon

Richtig sparen mit der eigenen Sippschaft

Unnötige Belastungen der Honorarkasse vermeiden

Es steht Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig ausfallen. Das Finanzamt schaut in der Regel jedoch mit Argwohn auf Kredite, welche zwischen Familienmitgliedern geschlossen werden und anschließend in der Steuererklärung Berücksichtigung finden. Darlehensverträge zwischen Angehörigen werden in der Praxis eben nicht nur als schlichtes Finanzierungsmittel eingegangen. Sie sind auch ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung.

Steuerlich besonders vorteilhaft ist eine Einkommensverlagerung mittels Darlehen, wenn die Darlehenszinsen beim Schuldner als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Darlehensgläubiger muss die Darlehenzinsen zwar als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern, Sparer-Freibetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen. Auch als Medienschaffender können Sie hier Geld sparen, wenn Sie die nachfolgenden Tipps beachten.

Voraussetzungen der steuerrechtlichen Anerkennung

Für die steuerliche Anerkennung solcher Darlehensverträge müssen bestimmte Voraussetzungen unbedingt erfüllt werden. Insbesondere Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen müssen besonders „finanzamtsfest“ sein.

Angehörigenbegriff Nahe Angehörige sind nach der Abgabenordnung Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder), Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern und ehemalige Ehepartner. Darüber hinausgehend können im Einzelfall auch weitere Personenkreise hinzugerechnet werden wie z. B. Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen leben.

Zivilrechtliche Wirksamkeit Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung ist grundsätzlich, dass der Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich, siehe nachfolgend).

Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse darf zwar alleine nicht dazu führen, das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Darlehensvertrages ist jedoch ein Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, welches zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann.

Die Schriftform ist für einen Darlehensvertrag zwar nicht zwingend vorgesehen, jedoch unbedingt empfehlenswert. Bei Zweifeln kann das Finanzamt

anhand schriftlicher Vereinbarungen feststellen, ob das Darlehensverhältnis ernstlich gewollt ist und ob die Vereinbarungen eingehalten werden.

Achtung: Bei Darlehensverträgen mit Minderjährigen ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen, damit die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam sind (klare Trennung zwischen Kindsvermögen und elterlichem Vermögen).

Fremdvergleich Das Vereinbarte muss während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Darlehensverhältnisses üblicherweise vereinbaren würden. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Das setzt insbesondere folgendes voraus:

- Vereinbarung über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung
- Zinsen sind zu den Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten
- der Rückzahlungsanspruch muss ausreichend besichert sein.

Tipp: Lassen Sie sich bei mehreren Banken Angebote für die benötigten Fremdmittel unterbreiten. Suchen Sie sich anschließend das Angebot heraus, dass Ihren Vorstellungen entspricht (hoher Zinssatz bei Einkommensverlagerung bzw. niedrigster Zinssatz, sofern Finanzierungshilfe und nicht die Einkommensverlagerung im Vordergrund steht). Diesen Zinssatz muss das Finanzamt bei Vertragsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen anerkennen. Bewahren Sie das Bankangebot für spätere Prüfungen durch den Fiskus auf!

Kombination von Schenkung und Kreditgewährung Ist ein Geldgeschenk von der Bedingung abhängig, dass der erhaltene Betrag wieder in Form eines Darlehens zurückfließen muss, wird diese Vereinbarung steuerlich nicht anerkannt. Es handelt sich daher weder um eine Schenkung noch um eine Kreditgewährung. Die Schuldzinsen dürfen dann nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Finanzverwaltung geht von einer unwiderlegbaren Vermutung für die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen insbesondere in folgenden Fällen aus:

- die Vereinbarungen von Schenkung und Darlehen erfolgen in ein und derselben Urkunde
- es handelt sich um eine Schenkung unter der Auflage der Rückgabe als Darlehen
- die Schenkung wird unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen ausgesprochen.

Fazit: buchstabengetreu handeln

Aufgrund des fehlenden Interessengegensatzes zwischen Angehörigen setzen die Steuerverwaltung und die Gerichte besondere Maßstäbe bei der Überprüfung der Anerkennung solcher Verträge an. Hierdurch soll möglichst sichergestellt werden, dass einerseits kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt und andererseits eine Abgrenzung von beruflicher bzw. betrieblicher zur privaten Veranlassung gegeben ist. Um in den Genuss der steuerlichen Vorteile einer solchen Konstruktion kommen zu können, müssen die genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Nur so kann das Risiko der steuerlichen Nichtanerkennung vermieden werden.

Anzeige

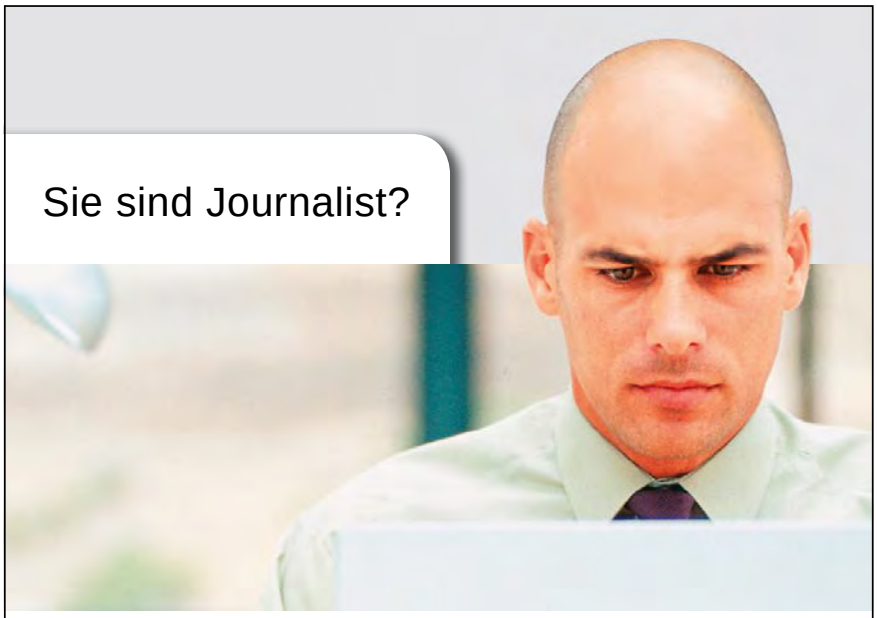

Profitieren Sie von hervorragendem Service, Fachinformationen, qualifizierter Beratung, Presseausweis, wirksamem Engagement, Medienversorgung und zahlreichen weiteren Leistungen.

Die Journalistenverbände informieren Sie gerne:

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Journalistenzentrum Deutschland
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040 / 8 99 77 99
info@journalistenverbaende.de

www.journalistenzentrum-deutschland.de · www.dpv.org · www.bdfj.de

Abzugsfähige Kosten bei der doppelten Haushaltsführung

Sind Journalisten aus beruflichen Gründen gezwungen, weite Fahrtstrecken zur Arbeitsstätte zurückzulegen, könnte eine „doppelte Haushaltsführung“ steuerlich interessant sein. Denn Aufwendungen für eine betrieblich beziehungsweise beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich absetzbar.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes beschäftigt ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält und auch an diesem auswärtigen Beschäftigungsort übernachtet. Gelegentliche Hotelübernachtungen am auswärtigen Beschäftigungsort erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung.

Als notwendiger Mehraufwand aufgrund einer doppelten Haushaltsführung kommen zum Beispiel folgende Aufwendungen in Betracht:

Fahrtkosten

- Fahrtkosten zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung.
- Eine Familienheimfahrt pro Woche. Die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung in Höhe der Entfernungspauschale oder tatsächlicher Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Pro Woche ist maximal eine Familienheimfahrt steuerlich absetzbar. Die Entfernungspauschale ist verkehrsmittelunabhängig und beträgt ab dem ersten Kilometer 30 Cent. Eine Begrenzung auf den Höchstbetrag von 4 500 Euro erfolgt nicht. Bei Benutzung eines Firmenwagens des Medienhauses ist der Ansatz der Entfernungspauschale nicht zulässig. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken, aber für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen. Flugkosten werden in nachgewiesener Höhe zusätzlich zur Entfernungspauschale berücksichtigt.

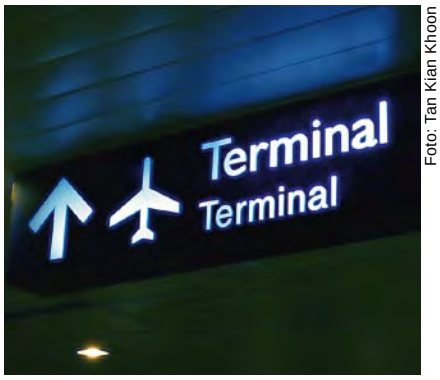

Foto: Tan Kian Khoon

An- und Abfahrt zum Flughafen können steuerlich geltend gemacht werden

- Die Kosten für so genannte „umgekehrte Familienheimfahrten“ (wenn also der Ehepartner den Ehegatten aus privaten Gründen am Ort der doppelten Haushaltsführung besucht) sind nicht abzugsfähig. Denn es handelt sich hierbei nicht um Familienheimfahrten im Sinne des Einkommensteuergesetzes. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 2. Februar 2011 (Az. VI R 15/10). Der BFH hat sich im genannten Beschluss jedoch für die Fälle eine Hintertür offen gelassen, in denen der umgekehrte Besuch beruflich veranlasst ist.
- Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsplatz.

Verpflegungsmehraufwendungen (im In- und Ausland)

Für die ersten drei Monate können Verpflegungsmehraufwendungen nach den Grundsätzen für Auswärtstätigkeiten steuerlich geltend gemacht werden. In der Folgezeit, also nach drei Monaten, sind Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr abzugsfähig.

Unterkunftskosten (im In- und Ausland)

Arbeitnehmer und selbständige Journalisten können bei einer doppelten Haushaltsführung -neben den wöchentlichen Familienheimfahrten- auch die Aufwendungen für das auswärtige Domizil als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Angestellte können sich die Kosten alternativ von ihrem Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen, und zwar in der tatsächlichen Höhe, soweit die Wohnung nach Größe (maximal 60 qm), Ausstattung und Lage (durchschnittlicher Wohnstandard, ortsübliche Miethöhe) nicht unangemessen ist.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten gehören zum Beispiel Umzugs- und Portokosten. ▮

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team des Journalistenzentrum Deutschland, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien SteuerBeratung kompetent zur Seite steht.

Fotos: R. Razvan, Picsfive, moshimochi

Text, Bild und Ton brauchen Abnehmer

Das nächste Erfolgsseminar für Journalisten:

Bitte den 21.–22. Oktober vormerken

Intensiv recherchieren, erfolgreich texten, wirkungsvoll fotografieren: als Journalisten müssen wir unser Handwerkszeug verstehen, um Chancen am Medienmarkt zu haben. Um daran aber auch langfristig erfolgreich und lustvoll teilzunehmen, müssen wir uns mit den Grundregeln des Geschäfts auskennen.

Wir müssen Abnehmer für unsere journalistischen Schöpfungen finden und müssen uns selbst vermarkten. Das Seminar ist auf die häufigsten Fragen ausgerichtet und orientiert sich in einem Mix aus Einzel- und Gruppenarbeit sowie Diskussion an praxisnahen Beispielen:

- Selbstsicheres Auftreten und Präsentieren
- Aktuelle Marktsituation und Marktnischen definieren
- Sich selbst professionell vermarkten
- Klarheit über eigene Werte und Ziele
- Den eigenen Marktwert erkennen
- Kreativtechniken für den Berufsalltag
- Netzwerke und Kontakte effektiv nutzen
- Seinen eigenen Platz im Medienmarkt finden und etablieren
- Leitfaden und erfolgreiche Konzepte entwickeln
- Unterstützung durch die Berufsverbände

Wie können wir erfolgreicher werden? Wie können sich etablierte Journalisten in der Marktsituation behaupten? Und wie gelingt es Berufsanfängern oder Quereinsteigern, sich als freie Journalisten unter schwierigen Bedingungen durchzusetzen? Das Erfolgsseminar hilft bei den Antworten auf diese Fragen.

Ein wichtiger Lösungsansatz: das persönliche Profil schärfen

Um das individuelle Profil zu definieren und die eigenen Marktchancen zu steigern, bietet das Seminar „Erfolgreich als Journalist“ Hilfe zur Selbsthilfe. Es vermittelt Journalisten Methodenkompetenz zur Entwicklung eines persönlichen Profils, um dazu beizutragen, die Berufschancen zu steigern. Das Ziel ist die Vermittlung effektiver Lösungsansätze zur erfolgreichen Selbstvermarktung der journalistischen Tätigkeit.

Im Austausch mit erfahrenen Referenten und Dozenten aus der Praxis erfahren Sie mehr über Selbstpräsentation und Kontaktpflege, über Rechte und Pflichten eines freien Journalisten, die steuerlichen Herausforderungen und Nützliches zur optimalen Themenausbeute.

Das Seminar findet am 21.10.11 (Freitag) und am 22.10.11 (Samstag) in Hamburg statt. Es wird von dem Dipl.-Psychologen und Personalcoach Alexander Lutzius (www.personalitytraining.de) moderiert. Alexander Lutzius ist auf das Medienressort spezialisiert. An einem Seminartag stellen Ihnen Mirjam Büttner (Medienbüro Hamburg, freie Journalistin), Gabriele Krink (Steuerberaterin mit Spezialge-

Ihr Dozententeam

Alexander Lutzius
Personal Coach

Mirjam Büttner
JournalistenBeratung

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink
SteuerBeratung

Dagmar Rissler
ExistenzgründungsBeratung

biet Freie Berufe) und Dagmar Rissler (Enigma Gründungszentrum, Existenzgründungsspezialistin) ihr Fachwissen zur Verfügung. Die drei Experten des Journalistenzentrum Deutschland stehen Ihnen außerdem zur Beantwortung individueller Fragen zur Verfügung.

Wir machen Ihnen die Teilnahme leicht

Melden Sie sich sofort an unter www.PresseSeminare.org und sichern Sie sich bis 30. September den Frühbucherrabatt. Achtung: die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Nach der Anmeldung bekommen Sie eine schriftliche Bestätigung, einen Anfahrtsplan und einen Fragebogen zu Wünschen und Vorstellungen zum Seminar.

Die Seminargebühr beträgt EUR 98,-- für Mitglieder der Berufsverbände (Frühbucherrabatt bis 30.9.11, danach EUR 118,--) und EUR 116,-- für Nichtmitglieder (Frühbucherrabatt bis 30.9.11, danach EUR 136,--). Mittagsessen und Getränke inklusive. Das Seminar wird durch das Journalistenzentrum Deutschland gefördert. Bei der Bundesgeschäftsstelle oder im Internet erhalten Sie eine Liste mit Hotels in der näheren Umgebung.

Teilnehmende Journalisten erhalten ein Zertifikat über die Fortbildungsteilnahme.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass schon der Veranstaltungsort selber eine Reise wert ist. Das Seminar findet wie im letzten Jahr im Salon des Museumsschiffs Cap San Diego (www.capsandiego.de) statt. Die maritime Umgebung bietet Raum für kreative Ideen und Konzepte. Bei rechtzeitiger Buchung kann in einer der original erhaltenen Einzel- oder Doppelkabinen sogar an Bord übernachtet werden.

Engagement – RückBLENDE

August 2011

Forumsveranstaltung der Datenschutzakademie

Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland beteiligten sich im Rahmen der Sommerakademie 2011 an einer Veranstaltung mit dem Titel „Optimierte Verantwortung/slosigkeit“. Die Datenschutzakademie präsentierte Beispiele, in denen rechtliche Verantwortlichkeit und tatsächliche Verantwortung auseinanderfallen. Ziel ist es, den Datenschutz als Teil eines umfassenden Verständnisses digitalen Grundrechtsschutzes normativ, technisch und organisatorisch voranzubringen. Medienrelevante Infobörsen diskutierten beispielsweise über Informationszugang vs. Amtsgeheimnis.

Juli 2011

Pressereise Südasien

Erneut veranstalteten DPV und bdfj eine Pressereise nach Pakistan. Der Pressetermin beim Geheimdienst oder der Besuch einer islamischen Religionsschule waren dabei Highlights, deren Zustandekommen sich für alleinreisende Korrespondenten selbst großer Medienhäuser normalerweise schwierig bis unmöglich gestaltet. Bei sämtlichen Begegnungen kamen die mitreisenden Journalisten mit hochrangigen Vertretern der jeweiligen Bereiche ins Gespräch. Mit den Planungsbeauftragten für eine Journalistenuniversität in Südasien wurde eine enge Kooperation vereinbart, welche besonders für die Entwicklung des German-European Institute of Journalism von Vorteil ist. Das Institut ist eine Gründung der Berufsverbände DPV und bdfj.

Juni 2011

Darstellung von Migranten in den Medien

Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland beteiligen sich an einer demoskopischen Untersuchung zum Forschungsthema „Darstellung von Migranten in den Medien“, welche eine Doktorantin für Medienwissenschaften an der Universität Bielefeld durchführt.

Mai 2011

Stellungnahme an den Bundestag

bdfj und DPV fordern den Bundestag zu einem besseren Schutz vor Datenmissbrauch und Datenpannen auf. Gemeinsam mit sieben weiteren Verbänden und Organisationen wurde in einer Stellungnahme u. a. auf die missbräuchliche Offenlegung der Verbindungen von Aufsichtsräten und Journalisten hingewiesen.

Medienmagazin ZAPP

Unsere Pressesprecherin Kerstin Nyst bezog im Medienmagazin ZAPP Stellung zu einem schwerwiegenden Angriff auf die Pressefreiheit innerhalb Deutschlands. Im Rahmen der Leistung Grundsatzentscheidung hatte das Journalistenzentrum Deutschland die Vertretung des Rechtsstreits übernommen. Ein Stream der ZAPP-Sendung wurde in die NDR-Mediathek eingestellt.

März 2011

Organisationen äußern sich zum Thema Whistleblowing

Das Whistleblower-Netzwerk untersucht verschiedene Faktoren zu diesem Thema, welches für Korrespondenten von besonderer Relevanz ist. Das Journalistenzentrum Deutschland liefert in seiner Funktion als Vertreter der Medienschaffenden essentielle Einschätzungen.

Die aktuellen Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie auf den Internetauftritten der Berufsverbände.

Impressum

Herausgeber:
Journalistenzentrum Deutschland e. V.
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@JournalistenBlatt.de
www.JournalistenBlatt.de
Chefredaktion: Kerstin Nyst
V.i.S.d.P.: Andreas Christensen
Grafik: Oliver-Sven Reblin